

Abwägung
zum Bebauungsplan Nr. 153 E
**(Woltorfer Straße/Schäferstraße/
Lehmkuhlenweg)**
- Peine -

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 153 E (Woltorfer Straße/ Schäferstraße/ Lehmkuhlenweg) -Peine-	Anlage 1 zur Vorlage 412/01, 1. Erg.
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung) Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 1 - 3
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

Eingaben zur Frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Die Frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde vom 08.03.2004 bis zum 22.03.2004, einschließlich, durchgeführt. Aus dieser Zeit liegen keine Eingaben vor.

Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange

Mit dem Anschreiben vom 25.06.2004 wurden 18 Träger Öffentlicher Belange am Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 153 E (Woltorfer Straße/ Schäferstraße/Lehmkuhlenweg) -Peine- beteiligt.

Folgende Träger Öffentlicher Belange äußerten keine Anregungen oder Bedenken bzw. gaben keine Stellungnahme ab:

- Arbeitsamt Peine
- Avacon AG, Braunschweig
- Avacon AG, Burgwedel
- Avacon AG, Salzgitter
- Bezirksregierung Braunschweig
- DB Netz AG
- Handwerkskammer Braunschweig
- Industrie- und Handelskammer
- Kabel Deutschland GmbH
- Polizeiabschnitt Peine
- Salzgitter AG
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
- Stadtwerke Peine GmbH
- Wasserverband Peine
- Zweckverband Großraum Braunschweig

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 153 E (Woltorfer Straße/ Schäferstraße/ Lehmkuhlenweg) -Peine-	Anlage 1 zur Vorlage 412/01, 1. Erg.
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung) Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 1 - 3
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

1. E.ON Netz GmbH / 12.07.2004

der räumliche Geltungsbereich Ihrer Planung wird von unserem LWL-Kabel Peine/Telgte - U4 - Peine/Ost berührt.

Bei Beachtung folgender Stellungnahme bestehen gegen das Vorhaben von unserer Seite keine Bedenken.

Für unser LWL-Kabel benötigen wir einen Schutzbereich von jeweils 3,0 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse.

Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Ferner dürfen im Schutzbereich unseres Kabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung eines Mitarbeiters der E.ON Netz GmbH ausgeführt werden.

Die Arbeiten in dem Schutzbereich unserer Kabeltrasse müssen vor Beginn im Detail mit uns abgestimmt werden. Bitten setzen Sie sich frühzeitig mit unserem Netzservice Ahlten, Herr Tatge, Tel.: 05132 - 88 23 11, in Verbindung.

Für die tatsächliche Lage der Kabel sowie Bemaßungen in den Plänen kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage des LWL-Kabels zu informieren.

Die entstehenden Kosten für evtl. erforderlich werdende Maßnahmen an unserem LWL-Kabel sind nach dem Veranlasserprinzip, vom Träger der Baulast zutragen.

Zu Ihrer Information erhalten Sie einen Lageplanausschnitt im Maßstab 1 : 1000.

Das benannte Kabel verläuft im Nordosten des Planbereichs zum Teil im öffentlichen Straßenraum sowie auf dem Flurstück 141/18. Für dieses Flurstück ist im Grundbuch bereits eine Grunddienstbarkeit für die genannte Kabeltrasse eingetragen. Zudem wurden Ihre Hinweise an die betroffenen Fachämter weitergeleitet.

Vor diesem Hintergrund ist eine zusätzliche Festsetzung im Bebauungsplan nicht erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 153 E (Woltorfer Straße/ Schäferstraße/ Lehmkuhlenweg) -Peine-	Anlage 1 zur Vorlage 412/01, 1. Erg.
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung) Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 1 - 3
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss des Rates der Stadt Peine

Kein Beschluss erforderlich.

2. Kampfmittelbeseitigung – Bezirksregierung Hannover / 30.06.2004

die hier vorhandenen alliierten Luftbilder wurden hinsichtlich des Antrags ausgewertet. Die Aufnahmen zeigen eine Bombardierung/Kriegseinwirkungen im Planungsbereich (siehe Vermerk Kartenunterlage).

Daher ist davon auszugehen, dass noch Bombenblindgänger vorhanden sein können, von denen eine Gefahr ausgehen kann. Aus Sicherheitsgründen wird deshalb eine Oberflächensondierung empfohlen.

Für eine solche Gefahrenforschungsmäßnahme ist die Gefahrenabwehrbehörde zuständig (RdErl. d. MU vom 08.12.1995 – Nds. MBl. Nr. 4/96, Seite 111). Ich bitte Sie daher, mit diesen Arbeiten eine geeignete Räumfirma zu beauftragen. Die in der Anlage aufgeführten Firmen haben in der Vergangenheit in Niedersachsen derartige Arbeiten fachlich qualifiziert ausgeführt. Es steht Ihnen jedoch frei, auch andere Fachfirmen, die über eine gewerbliche Genehmigung in der Kampfmittelbergung verfügen, zu beauftragen.

Sollten bei der Sondierung Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel festgestellt werden, bitte ich Sie, das Kampfmittelbeseitigungsdezernat der Bezirksregierung Hannover zu benachrichtigen.

Von hier aus werden sie dann im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten auf Kosten des Landes geräumt.

Der Hinweis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Zusätzlich wurde der Eigentümer des Grundstücks über diese Sachlage informiert. Die Durchführung der empfohlenen Oberflächensondierung liegt im Ermessen des Eigentümers.

Kein Beschluss erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 153 E (Woltorfer Straße/ Schäferstraße/ Lehmkuhlenweg) -Peine-	Anlage 1 zur Vorlage 412/01, 1. Erg.
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung) Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 1 - 3
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss des Rates der Stadt Peine

3. Landkreis Peine / 28.07.2004

Sonderbereich Abfallwirtschaft

Keine Anregungen

Vorbeugender Brandschutz

1. Die erforderlichen Feuerwehzufahrten zu allen Grundstücken und Gebäuden gem. § 5 NBauO und § 2 DVNBauO sind sicherzustellen.

2. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt gem. der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 des DVGW bei der vorgesehenen baulichen Nutzung und einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung 96 m³ /Std. und ist für einen Zeitraum von 2 Stunden zu gewährleisten.

Bei der Ermittlung der bereitgestellten Löschwassermenge sind alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m von jedem Brandobjekt zu erfassen.

3. Die erforderlichen Löschwasserhydranten mit einer Wasserlieferung von mindestens 13 l/Sek. sind in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung entsprechend dem Arbeitsblatt W 331 des DVGW in einem Abstand von höchstens 100 - 140 m anzuordnen. Das Verhältnis von Überflur- zu Unterflurhydrant sollte 1 : 3 betragen.

4. Zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung sind in einem Abstand von max. 300 m von jedem Brandobjekt Bohrbrunnen gem. DIN 14 220 mit einer Wasserlieferung von mindestens 800 l/Min. zu erstellen. Sollten aus geologischer Sicht Bohrbrunnen nicht erstellt werden können, sind ersatzweise Löschwasserteiche gem. DIN 14 210 oder Löschwasserbehälter gem. DIN 14 230 zu erstellen.

5. Die Erschließungsplanung der Löschwasserversorgung für das Plangebiet (Anzahl, Art und Lage der Hydranten, Art und Lage der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen) ist dem Brandschutzprüfer vor Herstellungsbeginn vorzulegen.

Untere Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzbehörde

Keine Anregungen

Untere Naturschutzbehörde

An den äußeren Rändern des Plangeltungsbereiches befinden sich einige ältere Gehölze. Für diese sollten soweit möglich Erhaltungsgebote festgesetzt werden. Diese Gehölze erfüllen u. a. wichtige gestalterische und stadtklimatische Funktionen. Allein über § 34 BauGB könnte deren Erhaltung sonst nicht gesichert werden (vgl. § 21 Abs. 2 BNatG).

1. Vorbeugender Brandschutz:

Die Hinweise des vorbeugenden Brandschutzes wurden an das zuständige Fachamt weitergeleitet.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 153 E (Woltorfer Straße/ Schäferstraße/ Lehmkuhlenweg) -Peine-	Anlage 1 zur Vorlage 412/01, 1. Erg.
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Bürgerbeteiligung) Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 1 - 3
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss des Rates der Stadt Peine

2. Untere Naturschutzbehörde:

Die bezeichneten Gehölze befinden sich auf einem stadteigenen Grundstück. Eine Erhaltungsfestsetzung für die Bäume in diesem „einfachen“ Bebauungsplan mit geringer Reglungsdichte ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

Zu 1.:

Kein Beschluss erforderlich.

Zu 2.:

Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

Eingaben zur Öffentlichen Auslegung

Die Öffentliche Auslegung wurde vom 29.06.2004 bis zum 28.07.2004 (einschließlich) durchgeführt. Aus diesem Zeitraum liegen der Stadt Peine keine Eingaben von Bürgern vor.